

um die aus der Sicherungsübereignung sich ergebende, zurzeit bestehende Gläubigernot zu beseitigen oder zu mildern, ein höchst unbefriedigender sein. Sie werden sich mit der negativen Entscheidung, daß gegen die Einführung des Registerpfandes zu viele begründete Bedenken bestehen, nicht zufrieden geben wollen und die Frage an mich richten: „Was wollen Sie denn, der Sie ebenfalls den heutigen Zustand als völlig unbefriedigend bezeichnen, als Abhilfe vorschlagen?“

Ich glaube, ich bin in der Lage, Ihnen, wenn auch keineswegs ein vollkommenes Heilmittel, so doch ein Rezept zu empfehlen, das die schwersten Krankheitserscheinungen zu beseitigen in der Lage ist. Zunächst gehört hierzu die schon von dem Berichterstatter auf dem Wiener Juristentag, Professor Litten, vorgeschlagene Änderung der Zivilprozeßordnung dahin, daß auch der Sicherungseigner nur vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfanderlös, nicht aber die Herausgabe der Sachen zu seiner Verwendung verlangen kann. Damit würden vor allem gemildert die als besonders unerträglich empfundenen Schiebungen zwischen Schuldner und diesem nahestehenden Gläubigern, durch die er heute die Pfändung und Durchführung der Versteigerung auf Grund der Pfändung zu verhüten weiß.

Vor allem aber muß eine wesentlich erleichterte Anfechtungsmöglichkeit der Sicherungsübereignungen durch Änderung der Konkursordnung bzw. des Anfechtungsgesetzes verlangt werden. Auch diese Vorschläge sind an sich nicht neu, sondern greifen zurück auf die von mir bereits erwähnten Vorschläge des Professors Litten, nach denen innerhalb einer bestimmten Zeit vor der Zahlungseinstellung oder Anfechtung vorgenommene Sicherungsübereignungen anfechtbar sind, wenn der Sicherungseigentümer nicht den Beweis führt, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Eine solche Bestimmung würde, sofern der Zeitpunkt der Rückwirkung vor der Zahlungseinstellung nicht zu eng genommen wird, eine außerordentliche Anzahl